

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 242/
2008 von Regine Sauter betreffend Zugang
von erwerbslosen Personen zu Weiterbildungs-
und Beschäftigungsprogrammen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 21. Dezember 2010,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 242/2008 von Regine
Sauter wird abgelehnt.

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon (Präsidentin); Nicole Barandun-Gross, Zürich; Angelo Barile, Zürich; Susanne Brunner, Zürich; Julia Gerber Rüegg, Wädenswil; Ralf Margreiter, Zürich; Daniel Oswald, Winterthur; Peter Preisig, Hinwil; Peter Ritschard, Zürich; Peter Roesler, Greifensee; Regine Sauter, Zürich; Hansjörg Schmid, Dinhard; Peter Stutz, Embrach; Arnold Suter, Kilchberg; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

B. Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz

**(Änderung vom ; Weiterbildungs- und Beschäftigungs-
programme)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 21. Dezember 2010,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz
vom 27. September 1999 wird wie folgt geändert:

Titel

Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG)

Ersatz von Bezeichnungen

In §§ 4 lit. c und 10 wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck
«Kanton» ersetzt.

b. Massnahmen

§ 8. ¹ Der Kanton und die Gemeinden subventionieren Weiterbil-
dungs- und Beschäftigungsprogramme für voll- und teilerwerbsfähige
Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr
anspruchsberechtigt sind. Der Kanton setzt dafür die Ziele und Quali-
tätsanforderungen fest. Er koordiniert und steuert das Angebot.

² Über die Erwerbsfähigkeit einer Person wird im Rahmen der in-
terinstitutionellen Zusammenarbeit, namentlich unter Einbezug der
zuständigen Gemeindeorgane, entschieden.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Refe-
rendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 21. Dezember 2010

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Elisabeth Derisiotis	Der Sekretär: Andreas Schlagmüller
--	---------------------------------------

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 2. Februar 2009 unterstützte der Kantonsrat die von Regine Sauter und Mitunterzeichnenden am 30. Juni 2008 eingereichte parlamentarische Initiative betreffend Zugang von erwerbslosen Personen zu Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogrammen mit 106 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben an den Regierungsrat

2.1 Stossrichtung der parlamentarischen Initiative

Die parlamentarische Initiative verlangt, das Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG) wie folgt zu ändern:

§ 8 Abs. 1 geändert: Der Staat subventioniert Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für voll- und teilerwerbsfähige Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Er setzt dafür die Ziele und Qualitätsanforderungen fest. Er koordiniert und steuert das Angebot.

Abs. 2 neu: Die Erwerbsfähigkeit einer Person wird durch die für die Umsetzung der Sozialhilfe zuständigen Stellen beurteilt.

In ihrer Begründung halten die Unterzeichnenden der PI fest, dass trotz rückläufiger Arbeitslosigkeit bis Mitte 2008 die Zahl erwerbsloser Personen hoch bleibe. Viele von ihnen seien auf Sozialhilfe angewiesen und dies bereits seit längerer Zeit. Abhilfe könnten Programme zur Arbeitsintegration schaffen, durch die es gelinge, Sozialhilfebezie-

hende wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Dass dies für beide Seiten, die öffentliche Hand und die Teilnehmenden, gewinnbringend sei, mache unter anderem auch eine Studie deutlich, welche die Stadt Winterthur präsentiert habe und aufzeige, dass für einen in die Massnahmen zur Arbeitsintegration investierten Franken bis zu zwei Franken in Form von eingesparten Sozialhilfeausgaben an das Gemeinwesen zurückfliessen würden.

Die enge Definition der «Vermittlungsfähigkeit» im Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG) und insbesondere in der Verordnung zum EG AVIG schliesse indessen eine grosse Gruppe von erwerbsfähigen Sozialhilfebeziehenden von der Teilnahme solcher Programme aus, obwohl ihre Voll- oder Teilerwerbsfähigkeit von den mit der Umsetzung der Sozialhilfe in den Gemeinden betrauten Stellen als durchaus intakt beurteilt werde.

Vor diesem Hintergrund werde beantragt, das EG AVIG in dem Sinne zu ändern, dass auch Sozialhilfebeziehenden – die in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, also als «erwerbsfähig» oder «teilerwerbsfähig» gelten – der Zugang zu Programmen zur Arbeitsintegration gemäss § 8 EG AVIG ermöglicht wird, auch wenn die in der Verordnung heute vorgesehene Frist von zwei Jahren bereits abgelaufen ist. Dabei solle die Erwerbsfähigkeit einer Person durch die für den Vollzug der Sozialhilfe zuständigen Stellen, die kommunalen Sozialämter, beurteilt werden. Dies mache zum einen deshalb Sinn, weil sie die Personen kennen und deren Integrationschancen am besten bewerten können. Zum anderen seien es die Gemeinden, welche die entsprechenden Massnahmen zum grösseren Teil mitfinanzieren und deshalb auch ein Interesse daran hätten, geeignete Teilnehmende in die Programme zu vermitteln.

Die Verordnung zum EG AVIG sei entsprechend anzupassen, auf eine einschränkendere Definition von «erwerbsfähig» sei dabei zu verzichten.

Im Rahmen der mündlichen Begründung wurde im Weiteren ausgeführt, dass seitens des Kantons das Bestreben, die Problematik der Langzeiterwerbslosen gemeinsam mit den Gemeindesozialämtern anzugehen, zu wenig vorhanden und der Fokus zu stark auf den Arbeitsmarkt im engeren Sinn ausgerichtet sei. Vielmehr solle eine der Kernkompetenzen des AWA, nämlich die Integration und Qualifikation von Arbeitssuchenden, auch Personen zur Verfügung gestellt werden, für die es schwierig sei, wieder in den Arbeitsmarkt integriert zu werden.

2.2 Vorbehaltenes Beratungsergebnis

Anlässlich ihrer Sitzung vom 19. Januar 2010 hat die Kommission – vorbehältlich allfälliger Rückkommensanträge und der Schlussabstimmung – mit 9:6 Stimmen beschlossen, die PI Sauter zu unterstützen.

Die Kommissionsmehrheit schliesst sich den Überlegungen der Initianten an. Sie anerkennt zwar die Bestrebungen des Kantons, in den Programmen weiterbildende Elemente zu verstärken, sowie diese wirkungsvoller und individueller im Rahmen eines Pilotprojektes auszugestalten. Generell ist die Mehrheit der Kommission aber der Ansicht, dass der Kanton die Arbeitsintegration vermehrt thematisieren sollte, zumal sich bereits heute Sozialhilfebeziehende mit guten Erfahrungen in EG-AVIG-Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogrammen befinden und die Gemeinden mit 55% mehrheitlich für die Kosten aufkommen. Im Weiteren wird die künstliche Abgrenzung zwischen der Volkswirtschaftsdirektion (Arbeitsintegration) und der Sicherheitsdirektion (soziale Integration) im realen Alltag als ungünstig erachtet.

Die Kommissionsminderheit spricht sich dagegen aus, den Personenkreis für die Teilnahme an den Programmen auszudehnen. An der bewährten Aufgabenteilung zwischen dem Kanton (Integration Stellensuchender in den Arbeitsmarkt) und den Gemeinden (Sozialhilfe) soll festgehalten werden. Eine Erweiterung des Benutzerkreises würde Sinn und Zweck der Programme untergraben, weil sie als Übergangslösung zwischen der ALV-Aussteuerung und dem Sozialhilfebezug gedacht sind. Eine Annahme der PI hätte zur Folge, dass arbeitsmarktliche Gesichtspunkte nur noch teilweise eine Rolle spielten. Entscheidend für die Subventionierung wären nur noch Aspekte der Sozialhilfe. Bestimmten die Gemeinden über die Erwerbsfähigkeit, würde ihnen alleine die Entscheidungsbefugnis für die Subventionierung der Programme übertragen und sie erhielten Kompetenzen in einer kantonalen Aufgabe.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 3. Februar 2010 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 242/2008 (PI) betreffend Zugang von erwerbslosen Personen zu Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogrammen im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (KRG) wie folgt Stellung:

Mit der PI wird eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG; LS 837.1) verlangt. Die PI verfolgt das Ziel, die Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme

nach EG AVIG einem weiteren Personenkreis zu öffnen. Für eine Subventionierung soll nicht mehr vorausgesetzt sein, dass die betreffende Person vermittlungsfähig, sondern neu «voll- oder teilerwerbsfähig» ist; ob die Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit erfüllt ist, soll durch das Sozialamt, nicht mehr durch die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), beurteilt werden.

Zudem soll es nach den Ausführungen in der Begründung zur PI – durch eine entsprechende Änderung der Verordnung zum EG AVIG (V EG AVIG; LS 837.11) – auch in zeitlicher Hinsicht eine Ausdehnung der EG-AVIG-Programme geben: Es sollen auch dann Programme durch den Staat subventioniert werden, wenn die zweijährige Frist nach Ausschöpfung der Taggelder der Arbeitslosenversicherung bereits verstrichen ist.

Zur Ausdehnung des Personenkreises für die Teilnahme an den Programmen (neuer § 8 Abs. 1 EG AVIG):

Die Grundabsicht der PI ist die (Wieder-)Eingliederung von Sozialhilfebeziehenden in den ersten Arbeitsmarkt. Grundsätzlich sind alle Vorhaben, die dazu dienen, sozialhilfeabhängige Personen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, zu begrüssen und zu unterstützen. In diesem Sinne ist nichts dagegen einzuwenden, dass Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme nach EG AVIG für Personen geöffnet werden, die zwar nicht vermittlungsfähig, aber voll- oder teilerwerbsfähig sind. Für die Definition der Vermittlungsfähigkeit sei auf Art. 15 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) verwiesen: Eine Person ist vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen.

Um das Ziel einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt erreichen zu können, müssen auch einem weiteren Personenkreis zugängliche EG-AVIG-Programme gewisse Mindeststandards erfüllen. Sie sollen nur unter folgenden Voraussetzungen von einer Subventionierung durch den Staat profitieren können: Die Programme müssen zwingend einen Weiterbildungsteil umfassen; ein reines Beschäftigungsprogramm ohne jegliche Möglichkeit, die Kompetenzen zu erweitern, ist nicht zielführend. Zudem dürfen durch den Besuch des Programms keine neuen Rahmenfristen für den Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung geschaffen werden. Alles andere würde zu einem unerwünschten Drehtüreffekt führen, der dem Ziel einer nachhaltigen Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt widerspricht. Schliesslich müssen die Programme so ausgestaltet sein, dass alle Gemeinden des Kantons Teilnehmende in die Programme zuweisen können. Die bereits bestehenden Programme in den grossen Städ-

ten Zürich und Winterthur sollen deshalb auch für kleinere Gemeinden in der Region geöffnet werden, falls eine Finanzierung im Rahmen des EG-AVIG-Kredites angestrebt wird.

Zur Zuständigkeit für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit (neuer § 8 Abs. 2 EG AVIG):

In Ihrem Schreiben vom 3. Februar 2010 führen Sie aus, dass die künstliche Abgrenzung zwischen der Volkswirtschaftsdirektion (Arbeitsintegration) und der Sicherheitsdirektion (soziale Integration) im Alltag als ungünstig erachtet wird. Dieser Auffassung können wir nicht folgen. Es bestehen beträchtliche Unterschiede zwischen der beruflichen und der sozialen Integration. So geht es bei der sozialen Integration in erster Linie um die Erhaltung oder Wiedererlangung einer Tagesstruktur und die Teilnahme an sozialen Aktivitäten, während mit Massnahmen der beruflichen Integration ganz gezielt die Vermittlungsfähigkeit und die Schlüsselkompetenzen einer Person erhalten und verbessert werden sollen. Vereinfacht kann gesagt werden: Bei der sozialen Integration steht die Beschäftigung im Vordergrund, bei der beruflichen hingegen eine Erwerbstätigkeit. Es ist richtig und konsequent, dass die Sicherheitsdirektion, die zusammen mit den Gemeinden unter anderem für das Sozialwesen zuständig ist, auch für Massnahmen der sozialen Integration verantwortlich ist. Die berufliche Integration hingegen kann nicht unter das Sozialwesen subsumiert werden; die Zuständigkeit dafür liegt deshalb bei der Volkswirtschaftsdirektion bzw. dem Amt für Wirtschaft und Arbeit. An der bisherigen Zuständigkeitsaufteilung soll festgehalten werden; eine Vermischung der beiden von ihrer Zielsetzung her unterschiedlichen Systeme würde die Wirksamkeit dieser Systeme vermindern und die Kosten erhöhen. Eine Zusammenarbeit zwischen der Sicherheitsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion unter Erhaltung ihrer jeweiligen Kernkompetenzen ist hingegen bei gewissen Aufgaben (beispielsweise, wie so gleich aufgezeigt wird, im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit, IIZ) durchaus sinnvoll und wird bereits heute gepflegt.

Die Beurteilung, ob eine Person voll- oder teilerwerbsfähig ist, stellt hohe Anforderungen. Die Beurteilung ist stark von persönlichen Einschätzungen geprägt und sollte deshalb nicht allein – wie in der PI verlangt – den für die Umsetzung der Sozialhilfe zuständigen Stellen übertragen werden. Vielmehr sind Fachpersonen beizuziehen, die darauf spezialisiert sind, die Chancen einer arbeitslosen Person auf dem Arbeitsmarkt einzuschätzen.

Vertreter der Volkswirtschaftsdirektion haben an den vorbereitenden Sitzungen Ihrer Kommission bereits darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Änderungen von IIZ auch eine Erweiterung des EG-

AVIG-Angebots geplant ist. Ziel der IIZ ist es, Kundinnen und Kunden in mehrfach problematischen Situationen (z. B. sozialhilfebeziehende Person mit gesundheitlichen Problemen) in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren bzw. deren Arbeitsplatz zu erhalten. Zu diesem Zweck erfolgt eine Leistungskoordination der Partnerinstitutionen (Amt für Wirtschaft und Arbeit [AWA], Amt für Jugend und Berufsberatung [AJB], kantonales Sozialamt [KSA] und Sozialversicherungsanstalt [SVA]). Die Erkennung des Koordinationsbedarfs soll möglichst früh erfolgen und die Integration so rasch als möglich umgesetzt werden. Die Idee der neuen IIZ-Konzeption ist eine effizientere und nachhaltigere Integration von Kundinnen und Kunden in den ersten Arbeitsmarkt.

Derzeit werden durch die RAV in einem Pilotprojekt Erfahrungen mit der Integrationsberatung und Qualifizierung von nicht oder nicht mehr AVIG-anspruchsberechtigten Stellensuchenden gesammelt. Damit soll eine Dienstleistung für Gemeinden gemäss EG-AVIG-Rahmenkredit erbracht werden. Die Auswertung der Ergebnisse wird bei der Erarbeitung des neuen IIZ-Konzeptes berücksichtigt. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat Ende Jahr über das neue IIZ-Konzept beschliesst.

Mit dem Ziel einer gesamthaften Professionalisierung der Bearbeitung von mehrfach problematischen Fällen im Kanton Zürich führen das AWA und die SVA in ihren jeweiligen Organisationen die neue Funktion der IIZ-Spezialistinnen und -Spezialisten ein. Unter der Federführung einer IIZ-Koordinatorin bzw. eines IIZ-Koordinators werden die IIZ-Spezialistinnen und -Spezialisten der Partnerinstitutionen im Rahmen von Abklärungen des arbeitsmarktlichen Integrationspotenzials bei Bedarf und bei der anschliessenden Integrationsplanung (konkrete Massnahmenplanung mit Leistungskoordination) zwingend beigezogen.

Durch ihre einschlägigen Erfahrungen sind die IIZ-Koordinatorinnen und -Koordinatoren in Zusammenarbeit mit den IIZ-Spezialistinnen und -Spezialisten der Partnerinstitutionen bestens geeignet für die Beurteilung, ob eine Person voll- oder teilerwerbsfähig ist. Letztlich geht es nicht nur darum festzustellen, ob jemand in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sondern auch und insbesondere um das Erkennen des Qualifizierungsbedarfs einer Person und das Finden der geeigneten Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme, mit denen fehlende Qualifikationen am besten vermittelt werden können. Die IIZ-Koordinatorinnen und -Koordinatoren bilden eine Organisationseinheit des Amtes für Wirtschaft und Arbeit. Sie sind darauf spezialisiert, die Chancen einer arbeitslosen Person auf dem Arbeitsmarkt einzuschätzen, und können demnach die erwähnten Fragen sehr gut

beantworten. Sie bringen aufgrund ihrer Kenntnisse der IIZ-Partnerinstitutionen die idealen Voraussetzungen für diese Aufgabe mit. Wir sind deshalb der Ansicht, dass die IIZ-Koordinatorinnen und -Koordinatoren – bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den IIZ-Spezialistinnen und -Spezialisten der Partnerinstitutionen – beurteilen sollten, wem der Zugang zu durch EG AVIG finanzierten Programmen zustehen soll.

Die genannte Spezialisierung ist vor allem für kleine Gemeinden mit wenigen Sozialhilfebeziehenden vorteilhaft. Aufgrund der vergleichsweise wenigen Fälle dürfte die angemessene Beurteilung der Voll- oder Teilerwerbsfähigkeit sowie der Frage, durch welche Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme fehlende Qualifikationen vermittelt werden können, für kleine Gemeinden in der Regel eine Herausforderung darstellen. Es ist davon auszugehen, dass sich die für die Sozialhilfe Verantwortlichen die erforderlichen Kenntnisse und Informationen regelmässig bei grösseren Städten würden einholen müssen. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird hingegen eine professionelle Triage und Qualifizierung der betroffenen Personen sichergestellt. Dass der Kanton über die IIZ-Koordinatorinnen und -Koordinatoren bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit miteinbezogen ist, rechtfertigt sich nicht zuletzt auch deshalb, weil der Kanton an der Finanzierung der EG-AVIG-Programme mit 45% beteiligt ist.

Zur zeitlichen Ausdehnung der Programme:

In der Begründung zur PI wird verlangt, Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme nach EG AVIG seien – entgegen der heutigen Praxis – auch dann zu subventionieren, wenn die in § 6 Abs. 3 V EG AVIG vorgesehene zweijährige Frist nach Ausschöpfung der Taggelder der Arbeitslosenversicherung verstrichen ist.

Mit der PI soll letztlich erreicht werden, dass «Sozialhilfebeziehende wieder in den ersten Arbeitsmarkt» integriert werden. Die Erfahrung zeigt, dass Weiterbildungs- und Beschäftigungsmassnahmen umso stärker die erhoffte Wirkung zeitigen, je näher sie beim Eintritt der Arbeitslosigkeit liegen. Je länger die Arbeitslosigkeit dauert, umso schwieriger wird eine Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt. Es ist von daher durchaus zweckmässig, eine Zeitgrenze festzulegen, innert derer Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme subventioniert werden. Die Zwei-Jahres-Begrenzung ist nicht willkürlich; es hat sich wiederholt gezeigt, dass in den zwei Jahren nach der Aussteuerung die Erfolgsaussichten, durch den Besuch eines Weiterbildungs- oder Beschäftigungsprogramms in den ersten Arbeitsmarkt zurückzufinden, am grössten sind.

Zudem ist es nicht etwa so, dass nach Ablauf von zwei Jahren nach der Aussteuerung keine Möglichkeiten mehr für ein Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramm bestehen. Gemäss Kreisschreiben über arbeitsmarktliche Massnahmen des SECO vom Januar 2009 kann einer versicherten Person ab zwei Jahren nach Ende der Rahmenfrist die Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme nach Art. 59d AVIG bewilligt werden. Im Kanton Zürich stehen Ausgesteuerten nach Ablauf der Zeit, in der EG-AVIG-Programme vorgesehen sind, entsprechend die arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Art. 59d AVIG offen. Dabei handelt es sich um Bildungsmassnahmen, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmende befähigen und/ oder mit denen die Vermittlungsfähigkeit einer Person wiederhergestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist eine zeitliche Ausdehnung der EG-AVIG-Programme über die vorgesehene Frist von zwei Jahren nach der Aussteuerung hinaus weder nötig noch sinnvoll: Schliesslich dienen die bereits gesetzlich vorgesehenen arbeitsmarktlichen Massnahmen des AVIG den Zielen der PI.

Wollte man dennoch eine zeitliche Ausdehnung der Programme vorsehen, so fragt sich, ob dies durch die beantragte Änderung möglich ist. § 8 EG AVIG regelt nämlich nur den Grundsatz, wonach der Staat Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme subventioniert – der zeitliche Rahmen hingegen ergibt sich aus § 6 Abs. 3 V EG AVIG. Da mittels PI nicht die Änderung einer Verordnung verlangt werden kann – zumal nicht eine, die über den Anpassungsbedarf aufgrund einer Gesetzesänderung hinausgeht –, wäre die zeitliche Ausdehnung, sollte man sich für eine solche aussprechen, wohl neu im EG AVIG fest zu schreiben.

Zudem wäre es bei einer zeitlichen Ausdehnung der Programme umso wichtiger, genau zu prüfen, wer in den Genuss eines EG-AVIG-Programms kommen soll. Aufgrund der hohen Kosten, die insbesondere die Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme erzeugen, sollte der Zugang zu diesen Programmen nämlich auf jene Personen beschränkt sein, die eine echte Chance auf Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt haben. Dass die Prüfung, ob und welches Weiterbildungs- oder Beschäftigungsprogramm angezeigt ist, durch die IIZ-Koordinatorin bzw. den IIZ-Koordinator in Zusammenarbeit mit den IIZ-Spezialistinnen und -Spezialisten der Partnerorganisationen erfolgt, rechtfertigt sich hier umso mehr. Sollen EG-AVIG-Programme auch in einem späteren Stadium möglich sein, gewinnen zudem die weiterbildenden Elemente in den Programmen umso stärker an Gewicht. Denn eine Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ist nach einer derart langen Zeit nur dann realistisch, wenn in den Programmen Schlüsselkompetenzen gezielt verbessert werden.

Nach § 27 KRG kann die Kommission Änderungen beantragen, einen Gegenvorschlag entwerfen oder dem Kantonsrat die Ablehnung der PI beantragen. Nach den vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen, dem Kantonsrat die Annahme der PI KR-Nr. 242/2008 mit einer Änderung zu beantragen: Die Beurteilung, ob eine Person voll- oder teilerwerbsfähig ist und damit in den Genuss eines EG-AVIG-Programms kommen kann, sollen die IIZ-Koordinatorinnen und -Koordinatoren in Zusammenarbeit mit den IIZ-Spezialistinnen und -Spezialisten der Partnerinstitutionen vornehmen. Entsprechend könnte der neue § 8 EG AVIG wie folgt lauten:

¹ Der Staat subventioniert Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für voll- und teilerwerbsfähige Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Er setzt dafür die Ziele und Qualitätsanforderungen fest. Er koordiniert und steuert das Angebot.

² Über die Erwerbsfähigkeit einer Person entscheiden die im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit zuständigen IIZ-Koordinatorinnen und -Koordinatoren. Diese können bei Bedarf die Spezialistinnen und Spezialisten der beteiligten Institutionen beiziehen.

(Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.)

4. Antrag der Kommission

An der Sitzung vom 21. September 2010 nahm die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis. Darin empfiehlt dieser im Sinne von § 27 KRG die parlamentarische Initiative mit einer Änderung in Abs. 2 von § 8 EG AVIG zur Annahme. Daraufhin orientierte sich die Kommission im weiteren Beratungsverlauf am Änderungsvorschlag des Regierungsrates und formulierte auf dessen Grundlage den Gegenvorschlag der WAK.

Die WAK empfiehlt dem Kantonsrat einstimmig, sowohl die parlamentarische Initiative Sauter KR-Nr. 242/2008 abzulehnen, als auch dem Kommissionsgegenvorschlag zuzustimmen.